

Statuten Baselland Tourismus

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Baselland Tourismus» besteht ein - im Sinne der Art. 60 ff. ZGB - konfessionell und parteipolitisch unabhängiger, im Handelsregister eingetragener Verein (gegründet am 21. Mai 1916 unter dem Namen «Verkehrsverein Baselland»). Der Sitz des Vereins entspricht dem Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

2.1 Baselland Tourismus bezweckt:

- a) eine nachhaltige Förderung des Tourismus im Kanton Basel-Landschaft unter Einsatz geeigneter Marketinginstrumente;
- b) die Vertretung der am Tourismus interessierten Kreise gegenüber Behörden;
- c) Ausflugsziele zugänglich zu machen, zu erhalten und zu verbessern;
- d) die Durchführung oder Förderung von Anlässen und Kongressen;
- e) die Koordination und Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Verkehrs- und Verschönerungsvereine;
- f) die Mitwirkung bei der Lösung von touristischen Verkehrsfragen.

2.2 Baselland Tourismus setzt sich ein für ein qualitativ hochstehendes und leistungsfähiges Angebot. Dabei berücksichtigt er die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste sowie den Schutz des Ortsbildes und der Landschaft.

2.3 Zur Erfüllung des Zweckes ist Baselland Tourismus berechtigt, alle ihm angebracht erscheinenden Massnahmen zu treffen. Insbesondere kann Baselland Tourismus Informations- und Verkaufsstellen betreiben, andere Institutionen gründen, sich an bestehenden beteiligen oder deren Bestrebungen auf geeignete Weise unterstützen.

2.4 Baselland Tourismus kann zur Erfüllung des Vereinszweckes sämtliche Rechtsgeschäfte abschliessen und Handlungen vornehmen, die mit Grundeigentum in Zusammenhang stehen, insbesondere Kauf und Verkauf bzw. Miete und Vermietung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

3.1 Mitglieder von Baselland Tourismus können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sein.

3.2 Kollektivmitglieder sind die im Kanton Baselland und Umgebung tätigen Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie weitere Vereine mit der gleichen Zielsetzung. Sie treten der kantonalen Dachorganisation Baselland Tourismus mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder bei.

Art. 4 Aufnahme und Pflichten

4.1 Die Mitgliedschaft wird durch endgültigen Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben bzw. kann von diesem ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4.2 In dieser Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung des im Beitragsreglement festgelegten Jahresbeitrages.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres.

5.3 Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ficht das betroffene Mitglied diesen Beschluss an, entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft in jedem Fall sistiert.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Konferenz der Verkehrs- und Verschönerungsvereine
- c) Konferenz der Leistungsträger
- d) Vorstand
- e) Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- f) Revisionsstelle

7.2 Baselland Tourismus wird nach aussen vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

7.3 Die Präsidentin/der Präsident oder im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand erlassen.

a) Mitgliederversammlung

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Im letzteren Fall muss der Vorstand dem Gesuch innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.

Art. 9 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mit persönlicher Einladung an die Mitglieder. Für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäss Artikel 8.1 erfolgt die Einladung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 10 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Tagesordnung, Anträge und Protokoll

10.1 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

10.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

10.4 Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll liegt einen Monat vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle sowie an der Versammlung auf.

Art. 11 Stimmrecht, Abstimmungen, Wahlen und Stimmabgabe

11.1 Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Verkehrs- und Verschönerungsvereine als Kollektivmitglieder gemäss Art. 3.2 haben auf einen Bestand von je 100 Mitgliedern eine Stimme, im Maximum jedoch 8 Stimmen. Sie nehmen ihr Stimmrecht durch die Delegation der entsprechenden Anzahl Mitglieder ihres Vereins wahr. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Vorsitzende der Stimme, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen gibt er dagegen seinen Stimmzettel ab.

11.2 Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit folgenden Ausnahmen: Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.3 Bei Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.4 Bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe:

- a) offen mit den Stimmkarten;
- b) geheim und schriftlich, sofern der Vorstand dies anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 12 Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle auf drei Jahre;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Vereinsorgane;
- d) Erlass des Mitglieder-Beitragsreglementes;
- e) Kenntnisnahme des laufenden Tätigkeitsprogrammes und des entsprechenden Budgets;
- f) Erledigung der vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 10, Abs. 3 gestellten Anträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheid über Statutenrevision;
- i) Entscheid über Auflösung des Vereins.

b) Konferenz der Verkehrs- und Verschönerungsvereine

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

13.1 Die Konferenz der Verkehrs- und Verschönerungsvereine (KVV) ist das Koordinationsorgan der Baselland Tourismus angeschlossenen Verkehrs- und Verschönerungsvereine.

13.2 Die KVV wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und wird in der Regel von der Vereinspräsidentin/vom Vereinspräsidenten oder einem dafür speziell bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Verkehrs- und Verschönerungsvereine schriftlich beantragen.

13.3 Die KVV setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen/den Präsidenten und je einem weiteren Vorstandsmitglied der Verkehrs- und Verschönerungsvereine.

13.4 Die KVV ist für die Koordination der folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Förderung des Tourismusverständnis bei der Bevölkerung vor Ort ("Lobbying");
- b) Initiierung und (Mit-)Gestaltung von touristischen Basis-Infrastrukturen und Basis-Dienstleistungen von lokaler Bedeutung;
- c) Realisieren von zielgruppenkonformen überkommunalen touristischen Projekten, gemeinsam mit Baselland Tourismus, benachbarten Tourismusvereinen und Leistungsträgern vor Ort;

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufgabenbereichs der KVV in einem separaten Reglement. Die KVV hat ein Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

13.5 Die Geschäfte der KVV führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

c) Konferenz der Leistungsträger

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

14.1 Die Konferenz der Leistungsträger (KLT) ist das Koordinationsorgan der Baselland Tourismus angeschlossenen Leistungsträger (Hotellerie, Gastwirtschaftsbetriebe, Detailhandel, Landwirtschaft, Verkehrsbetriebe, Museen, u.a.m.).

14.2 Die KLT wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und wird in der Regel von der Vereinspräsidentin/vom Vereinspräsidenten oder einem dafür speziell bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Leistungsträger schriftlich beantragen.

14.3 Die KLT setzt sich zusammen aus den Baselland Tourismus angeschlossenen Leistungsträgern. Der Vorstand regelt die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich in einem Reglement. Die KLT hat ein Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

14.4 Die Geschäfte der KLT führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

d) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Selbstergänzung, Amtsdauer und Wiederwahl

15.1 Der Vorstand besteht aus maximal 9 und mindestens 5 Mitgliedern.

15.2 Innerhalb einer Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst ergänzen, doch unterliegen solche Ergänzungen der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

15.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Protokoll

16.1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

16.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die/der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat sie/er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet in Fällen von Stimmgleichheit das Los.

16.3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Zirkulationsbeschlüsse

In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen, hiezu ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen oder zu delegieren, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 19 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelung der weitergehenden Unterschriftskompetenzen des Vereins (gemäss Artikel 7.3);
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- c) Aufsicht über alle Institutionen von Baselland Tourismus;
- d) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung sowie Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse;
- e) Bildung der nach Ermessen des Vorstandes notwendigen Fachkommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen (gemäss Artikel 20 und 21);
- f) Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (in Absprache mit der die Geschäftsstelle führenden Institution) und Regelung der Modalitäten des Leistungsauftrages für die Führung der Geschäftsstelle;
- g) Festsetzung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik;
- h) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes;
- i) Verabschiedung des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung;
- j) Festlegung des Budgets und allfällig notwendiger Nachtragskredite;
- k) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- l) Aufnahme und allfälliger Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- m) Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane;
- n) Regelung der Stellvertretung von chargierten Personen;

- o) Umbenennung von Verbandsorganen und weiteren in diesen Statuten verwendeten Begriffen und Schaffung neuer Bezeichnungen;
- p) Prozessführung für Baselland Tourismus und seine Mitglieder.

Fachkommissionen

Art. 20 Fachkommissionen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Fachkommissionen gebildet werden.

Art. 21 Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung

Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Bezeichnung der Fachkommissionen werden vom Vorstand jeweils in einem kurzen Pflichtenheft geordnet. Den Fachkommissionen können auch Personen angehören, welche nicht Mitglied von Baselland Tourismus sind.

e) Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

Art. 22 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

22.1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt und leitet alle Geschäfte, welche der Vereinszweck normalerweise mit sich bringt. Sie/er hat sich dabei an die Beschlüsse des Vorstandes sowie die Statuten und Reglemente jener Baselland Tourismus-Institutionen zu halten, deren Geschäfte sie/er führt.

22.2 Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen weiter das Rechnungswesen von Baselland Tourismus, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Organisation sämtlicher übertragenen Aufgaben.

22.3 Im Bereich der Tourismusförderung orientiert die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer seine Massnahmen an dem vom Vorstand beschlossenen Tätigkeitsprogramm und Budget. Sie/er vollzieht zudem die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Sie/er bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten.

Art 23 Geschäftsstelle

23.1 Die Geschäftsstelle wird – aufgrund eines Leistungsauftrages von Baselland Tourismus – durch eine vom Vorstand mandatierte Organisation geführt. Zuständig für die Regelung der Modalitäten des Leistungsauftrages ist der Vorstand.

23.2 Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte von Baselland Tourismus. Sie ist Anlaufstelle in allen Vereinsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus.

23.3 Die Geschäftsstelle kann vom Vorstand ermächtigt werden, Geschäftsführungs- und Sekretariatsmandate von Mitgliedern oder anderen Organisationen zu übernehmen.

23.4 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und im Rahmen der Interessenvertretung gibt die Geschäftsstelle im Namen von Baselland Tourismus ein offizielles Informationsorgan heraus. .

f) Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Bestimmung entgegenstehen, wählt die Mitgliederversammlung die gesetzliche Revisionsstelle, welche eine ordentliche Revision durchführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung eingeschränkt geprüft werden muss oder auf eine Revision unter Vorbehalt von Art. 69b Abs. 1 ZGB verzichtet wird.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und gibt bei einer ordentlichen Revision eine Empfehlung ab.

IV. Finanzen

Art. 25 Einnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) Beiträgen aus dem Ertrag von Gasttaxenbeiträgen;;
- d) Beiträgen von Leistungsträgern;
- e) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit;
- f) Erträgen des Vermögens und eventueller nicht zweckbestimmten Spezialfonds;
- g) gebundenen und ungebundenen Sonderbeiträgen.
- h) Partnerschaften.

Art. 26 Ueberschüsse und Rückstellungen

26.1 Baselland Tourismus erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Rechnungsüberschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet. Zur Finanzierung grösserer Projekte können Rückstellungen auch über mehrere Jahre geäufnet werden.

26.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Vorbehalten bleibt Artikel 26.3 dieser Statuten.

26.3 Der Vorstand kann auf Antrag allenfalls Beiträge an Projekte und Aktivitäten der Kollektivmitglieder ausrichten, sofern diese im Einklang mit den Zielen und dem Tätigkeitsprogramm von Baselland Tourismus stehen.

Art 27 Haftung des Vereins und der Mitglieder

27.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

27.2 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden endgültig erfüllt durch Leistung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beitrages gemäss Beitragsreglement. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 29 Statutenrevision

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Statutenrevision mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 11, Abs. 2).

Art. 30 Auflösung des Vereins

30.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 11, Abs. 2).

30.2 Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum des Kantons Baselland über. Dieser hat es in einem Fonds zum Zwecke der Tourismusförderung separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

31.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der schriftlichen Mitgliederversammlung vom Montag, 28. Juni 2021 revidiert. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 2. Juni 2016.

31.2 Alle beschlossenen Änderungen seit der Revision, letztmals an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2021, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Liestal, 28. Juni 2021



Christine Mangold
Präsidentin



Michael Kumli
Geschäftsführer